

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 094/2026/1

Antrag der Fraktion Zukunft Varel zur Gebührenordnung in den Vareler Bädern

Beratungsfolge	Status	Termin	Art der Beratung
Betriebsausschuss für den Eigenbetrieb Tourismus und Bäder	öffentlich	23.04.2026	Entscheidung

Finanzielle Auswirkungen:

Ja Nein

Gesamtkosten der Maßnahme	Direkte jährliche Folgekosten	Finanzierung	Sonst. einmalige oder jährliche laufende Haushaltsauswirkungen
€	€	<input checked="" type="checkbox"/> Mittel stehen zur Verfügung <input type="checkbox"/> Mittel stehen in Höhe von _____ € zur Verfügung <input type="checkbox"/> Mittel stehen nicht zur Verfügung	€

Sachbearbeiter/in: gez. Johann Taddigs	Fachbereichsleiter/in: gez. Johann Taddigs
---	---

Beschlussvorschlag:

Aufgrund des Antrages der Fraktion ZUKUNFT VAREL vom 31.01.2026 wird die Gebührenordnung der Varel Bäder wie folgt angepasst: Ein Nachlass von 50 % auf die Eintrittsgebühren der Vareler Bäder wird bereits bei einem Grad der Behinderung von 50 statt wie seit dem 22.03.2022 bei einem Grad der Behinderung von 70 gewährt.

Sach- und Rechtslage:

Mit Datum vom 31.01.2026 beantragt die Fraktion ZUKUNFT VAREL die Konzeption und Umsetzung einer neuen Gebührenordnung für die Vareler Bäder, sodass Vergünstigungen für Schwerbeschädigte und Schwerbehinderte ab einem Grad der Behinderung von 50 eingeräumt werden.

Die Verwaltung hat in einer Rundfrage die aktuellen Gebührenordnungen der umliegenden Bäder eingeholt (siehe Anlage). Es ist festzustellen, dass bis auf 2 Bäder alle weiteren Betriebe ab einem Grad der Behinderung von 70 Vergünstigungen einräumen.

Ein wesentliches Argument, neben wirtschaftlichen Erwägungen, ist die Gleichbehandlung der Besucher in den Bädern. Im Durchschnitt stellen die Einschränkungen für Schwerbeschädigte und Schwerbehinderte mit einem Grad der Behinderung von 50 eine nicht so hohe Benachteiligung der Betroffenen dar, dass eine Vergünstigung der Nutzungsgebühren im Vergleich zu einem voll zahlenden Gast im Sinn der Gleichbehandlung angemessen ist. Die gewöhnliche Nutzung der Einrichtungen des Bades ist bei diesem Grad, abgesehen von eventuellen individuellen Einschränkungen, gegeben. Auch bei Gästen, die ohne Nachweis eines Grades für Schwerbeschädigung bzw. Schwerbehinderung ein Schwimmbad nutzen, können individuelle Einschränkungen die Nutzung von speziellen Angeboten (z. B. Rutschen oder Dampfsauna) einschränken. Bei einem Grad von 70 sind in der Regel so hohe Einschränkungen gegeben, dass eine Vergünstigung der Eintrittstarife gerechtfertigt ist.

Im Zuge der Umsetzung des „3-Bäder-Konzepts“ der Stadt Varel wurden die Konditionen der Bäder angeglichen. In der Sitzung vom 16.03.2022 wurde im Betriebsausschuss mehrheitlich eine neue Tarifordnung beschlossen. In diesem Zuge wurde die Gewährung der Vergünstigung für Schwerbehinderte für das Hallenbad (bisher ab einem GdB 50) an die Regelungen für das Quellbad (wie bisher ab einem GdB 70) angepasst. Da in den Bädern keine gesonderten Nutzungstarife für die Anerkennung des Einschränkungsgrades geführt werden, ist eine statistische Auswertung der Nutzungshäufigkeiten direkt aus den Vareler Bädern nicht möglich. Auch in den benachbarten Bädern werden solche expliziten Statistiken nicht geführt, bzw. ausgewertet, so dass uns keine Vergleichsdaten vorliegen. Bundesweit sind ca. 10 Prozent der Bevölkerung mit einem Grad der Behinderung von vom 50 und mehr betroffen. Die Gewährung eines Nachlasses von 50 % bei einem Grad der Behinderung von 70 auf den Eintrittstarif in den Vareler Bädern hat sich bewährt und entspricht den Regeln von fast allen Bädern in der Region. Aus diesem Grund schlägt die Verwaltung vor, die aktuelle Gebührenordnung mit einer finanziellen Anerkennung des Behindertengrades ab einem GdB 70 bestehen zu lassen.

Anlagen:

- Antrag der Fraktion ZUKUNFT VAREL zu einer neuen Gebührenordnung für die Vareler Bäder
- Preisvergleich Schwimmbäder Ostfriesland und umzu